



EINWOHNERGEMEINDE  
ROTHENFLUH

---

# Gemeindeordnung

vom 15. Oktober 1997

---

Gültig ab 1. Januar 1998

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rothenfluh gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Die Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1997 wird wie folgt geändert:

## **A. Organisation**

### § 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Rothenfluh hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

### § 2 Behördenorganisation

- 1 Es bestehen folgende Behörden:
  - a Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
  - b Schulrat Kindergarten / Primarschule, bestehend aus 5 Mitgliedern;<sup>1</sup>
  - c Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern;<sup>1</sup>
  - d Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern;
  - e Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern.
  
- 2 Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:
  - a <sup>2</sup>
  - b Wahlprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern.

## **B. Wahl der Behörden**

### § 3 Wahlorgane

- 1 An der Urne werden gewählt:
  - a der Gemeinderat
  - b die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident
  - c <sup>3</sup>
  - d 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde<sup>4</sup>
  - e 4 Mitglieder des Schulrates Kindergarten / Primarschule<sup>5</sup>
  - f das Wahlbüro

---

<sup>1</sup> Fassung vom 17. September 2007; in Kraft seit 1. August 2008.

<sup>2</sup> Aufgehoben am 3. Dezember 2003; in Kraft seit 1. Januar 2004.

<sup>3</sup> Aufgehoben am 3. Dezember 2003; mit Wirkung ab 1. Januar 2004.

<sup>4</sup> Fassung vom 3. Dezember 2003; in Kraft seit 1. Januar 2004.

<sup>5</sup> Fassung vom 17. September 2007; in Kraft seit 1. August 2008.

- 2 Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:
  - a die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
  - b die Wahlprüfungskommission
  
- 3 Durch den Gemeinderat werden gewählt:
  - a <sup>1</sup>
  - b <sup>2</sup>
  - c Kommissionen für besondere Aufgaben (Bau- und Planungskommissionen etc.)
  - d<sup>2</sup> 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte
  - e<sup>3</sup> 1 Mitglied des Schulrates Kindergarten / Primarschule aus seiner Mitte
  - f<sup>3</sup> die der Gemeinde Rothenfluh zustehende Anzahl Mitglieder des Schulrates der Sekundarschule Gelterkinden
  - g<sup>4</sup> die der Gemeinde Rothenfluh gemäss Vertrag zustehende Anzahl Mitglieder des Schulrates der Regionalen Musikschule Gelterkinden
  
- 4 <sup>4</sup>

#### § 4 Verfahren bei Urnenwahl

Es werden alle Wahlen im Mehrheitswahlverfahren durchgeführt.

#### § 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl:

- a der Gemeindepräsidentin / des Gemeindepräsidenten
- b <sup>5</sup>

### **C. Finanzausgaben**

#### § 6 Sondervorlagen

- 1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

---

<sup>1</sup> Aufgehoben am 3. Dezember 2003; mit Wirkung ab 1. Januar 2004.

<sup>2</sup> Ergänzung vom 3. Dezember 2003; in Kraft seit 1. Januar 2004.

<sup>3</sup> Ergänzung vom 17. September 2008; in Kraft seit 1. März 2008.

<sup>4</sup> Aufgehoben am 17. September 2007; in Kraft seit 1. März 2008.

<sup>5</sup> Aufgehoben am 3. Dezember 2003; mit Wirkung ab 1. Januar 2004.

- 2<sup>1</sup> Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:
- a ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 100'000;
  - b ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000 pro Jahr.

## § 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a<sup>2</sup> ungebundene Ausgaben:
  - CHF 50'000 für die Einzelausgabe;
  - CHF 100'000 als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
  - CHF 50'000 als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- c Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde:
  - CHF 50'000 (Verkehrswert)<sup>3</sup> als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

## **D. Schlussbestimmungen**

### § 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung tritt nach ihrer Annahme an der Urne am 3. März 2024 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 19. März 2024 (RRB 2024-355) rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

## **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

sig. Patrick Vögtlin

Die Verwalterin:

sig. Sabine Bucher

---

<sup>1</sup> Fassung vom 28. November 2023; in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>2</sup> Fassung vom 28. November 2023; in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>3</sup> Ergänzung vom 3. Dezember 2003; in Kraft seit 1. Januar 2004.